



Beschlusskammer 8 – Netzentgelte Strom – Informationsschreiben 2/2018

1: Festlegung zur Berücksichtigung von Verlustenergiekosten in der dritten Regulierungsperiode

Durch Mitteilung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur am 09.01.2018 und im Amtsblatt 02/2018 vom 24.01.2018 hat die Beschlusskammer das Verfahren zur Festlegung volatiler Kosten für Verlustenergie in der dritten Regulierungsperiode 2019-2023 eingeleitet. Die Festlegung betrifft alle Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen sowohl im vereinfachten Verfahren als auch im Regelverfahren in eigener Zuständigkeit und für die Landesregulierungsbehörden Schleswig-Holstein, Thüringen, Berlin, Brandenburg und Bremen.

43 Stellungnahmen sind eingegangen. Die Beschlusskammer hat die Stellungnahmen ausgewertet und gewürdigt. Die Veröffentlichung der Festlegung volatiler Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV zur Berücksichtigung von Verlustenergiekosten in der dritten Regulierungsperiode sowie Daten zur Herleitung der Schwellenwerte erfolgt in der ersten Maiwoche im Internet. Die Festlegung ist zur Veröffentlichung im Amtsblatt am 16.05.2018 vorgesehen.

2: Verfahren zur Eigenkapitalverzinsung – nach der Entscheidung des OLG Düsseldorf

Die Festlegungen der Beschlusskammer 4 zu den Eigenkapitalzinssätzen für die 3. Regulierungsperiode (BK4-16-160 und BK4-16-161) wurden durch das Oberlandesgericht Düsseldorf mit Beschluss vom 22.03.2018 aufgehoben (VI-3 Kart 171/16[V]). Gegen diese Aufhebung hat die Bundesnetzagentur Rechtsbeschwerde zum BGH eingelegt. Daher wird im Rahmen der Festlegung von Erlösobergrenzen für Betreiber von Elektrizitätsnetzen weiterhin mit den festgelegten Eigenkapitalzinssätzen der Beschlusskammer 4 gerechnet. Wie zuvor die Beschlusskammer 9 - Netzentgelte Gas - wird auch die Beschlusskammer 8 für den Fall einer Neubescheidung im Rahmen der Festlegung der Erlösobergrenze für die dritte Regulierungsperiode Anpassungszusagen zum anwendbaren Eigenkapitalzinssatz für das Ausgangsniveau erteilen. Dies gilt ebenfalls für mögliche Pachtnetze. Eine rechtswahrende, zusätzliche Beschwerde gegen die EOG-Festlegung der Beschlusskammer 8 wegen des EK-Zinssatzes (und des sektoralen Produktivitätsfaktors Strom) soll aus diesem Grund nicht zwingend erforderlich sein.

3: Erhebungsbogen Kapitalkostenaufschlag

Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen sowohl im vereinfachten Verfahren als auch im Regelverfahren können im Jahr 2018 nach § 10a Abs. 1 Satz 1 ARegV erstmals einen Kapitalkostenaufschlag beantragen. Dies gilt für Kapitalkosten, die nach dem Basisjahr entstehen. Der Antrag ist zum 30.06.2018 zu stellen (§ 34 Abs. 6 Satz 2 ARegV).

Zu diesem Zweck veröffentlicht die Beschlusskammer 8 für Unternehmen in ihrer Zuständigkeit und für die Landesregulierungsbehörden Schleswig-Holstein, Thüringen, Berlin, Brandenburg und Bremen in der ersten Maiwoche einen Erhebungsbogen und Hinweise zum Kapitalkostenaufschlag auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter folgendem Pfad: www.bundesnetzagentur.de -> Elektrizität und Gas -> Netzentgelte -> Stromnetzbetreiber -> Kapitalkostenaufschlag.

4: Erhebungsbogen Regulierungskonto

Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen sowohl im vereinfachten Verfahren als auch im Regelverfahren sind verpflichtet, der Regulierungsbehörde jährlich zum 30.06 ihren ermittelten Saldo des Regulierungskontos mitzuteilen (§5 Abs. 3 ARegV i. V. m. §4 Abs. 4 Satz 3 ARegV).

Zu diesem Zweck veröffentlicht die Beschlusskammer 8 für Unternehmen in ihrer Zuständigkeit und für die Landesregulierungsbehörden Schleswig-Holstein, Thüringen, Berlin, Brandenburg und Bremen in der ersten Maiwoche einen Erhebungsbogen zum Regulierungskonto 2017 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter folgendem Pfad: www.bundesnetzagentur.de -> Elektrizität und Gas -> Netzentgelte -> Stromnetzbetreiber -> Regulierungskonto.